

StV

Strafverteidigung

STRAFVERTEIDIGER

REDAKTION

RA Prof. Dr. Björn Gercke
Prof. Dr. Matthias Jahn
RA Prof. Dr. Helmut Pollähne
Prof. Dr. Dominik Brodowski
RA In Lea Voigt

AUS DEM INHALT

Bundesverfassungsgericht

Verletzung von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG bei Entscheidung über Beschwerde gegen Entpflichtung

Recht auf anwaltlichen Beistand im Abschiebungsverfahren

Durchsuchung einer Anwaltskanzlei

Bundesgerichtshof

Beweismittelbesichtigung von Verteidigung und Beschuldigtem

Verteidigerwechsel

Beihilfe durch sog. Gefälligkeitsgutachten

Spatscheck/Mühlbauer/Wuschko

Grenzen zulässigen Verteidigungsverhaltens

Sicherungsverwahrung und zulässiges Verteidigungsverhalten

Pflichtverteidigung im vollstreckungsgerichtlichen Verfahren **Pollähne**

Oberlandesgerichte

Dresden

Rückwirkende Bestellung eines Verteidigers

KG

Verfahrensrüge nicht ordnungsgemäßer Ladung der Verteidigung

Karlsruhe

Eigene Erhebungen der Verteidigung

Bockemühl

Nürnberg

Beordnung bei gesamtstrafenfähigen Strafen

Landgerichte

Braunschweig

Nachträgliche Beordnung bei vorläufig Untergebrachtem

Beordnung bei Polizeizeugen

Dessau-Roßlau

Beordnung bei Sachverständigen-gutachten

Hildesheim

Beordnung nach Aufhebung einer Betreuung

Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung

Magdeburg

Rückwirkende Beordnung

Nürnberg-Fürth

Herausgabeersuchen und Durchsuchung bei Berufsheimnisträger (Notar)

Beordnung: Schwere der Rechtsfolge

Amtsgericht

Bremen

Beordnung nach Verfahrenseinstellung

Aufsätze

Benjamin Remke

Die »Laienverteidigung« im Visier des Gesetzgebers

Ulrich Sommer

Die vollständige Wahrheit

Rezensionen

Ulrich von Klinggräff

Florian Jeßberger/Inga Schuchmann (Hrsg.), Der politische Strafprozess

Jonas Brosig/Angela Borgstedt (Hrsg.), »Linksanwälte« – Aspekte der Strafverteidigung im roten Jahrzehnt

Matthias Schütrumpf

Nadine Matz, Die Strafbarkeitsrisiken des Rechtsanwalts

Heft 3
März 2026
Seiten 149 – 208
46. Jahrgang
Art.-Nr. 08100603
PVSt 20232

3

Carl Heymanns Verlag

Eigene Erhebungen der Verteidigung

StGB § 203 Abs. 3 S. 2

1. Auch nicht professionell agierende Dienstleister/Berufsgewerkschaften kommen als sonstige mitwirkende Personen i.S.d. § 203 Abs. 3 S. 2 StGB in Betracht.

2. Insbesondere wird dies auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Mitwirkung auf einem bloßen, rechtlich unverbindlichen Gefälligkeitsverhältnis beruht. Entscheidend ist auch im Falle eines solchen Gefälligkeitsverhältnisses allein, ob ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Mitwirkung einer Person und der beruflichen Tätigkeit des (Haupt-)Berufsgeheimnisträgers besteht. Ein solcher ist gegeben, wenn dieser die mitwirkende Person mit Aufgaben betraut, bei deren Erfüllung sie in Kontakt mit dem geheimnisgeschützten Bereich kommt bzw. bei vom (Haupt-)Berufsgeheimnisträger veranlasster Befassung des Berufshelfers mit mandatsbezogenen Unterstützungsleistungen.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 01.04.2025 – 3 ORs 32 SRs 439/23

Mitgeteilt von RA *Stefan Allgeier*, Mannheim.

Anmerkung: »Nicht immer aber ist der Verteidiger in der Lage, eine solche Beweisquelle zu kennen und bezeichnen zu können; zuweilen gilt es, eine solche erst zu suchen, erst

auf complicierten Wegen zu ermitteln. (...) Der Verteidiger wird deshalb zur aussergerichtlichen Einziehung von Erkundigungen unter Umständen geradezu verpflichtet erscheinen«.¹

I. Einführung. Das Recht der Verteidigung auf Durchführung eigener Erhebungen² wird grundsätzlich nicht mehr wirklich in Zweifel gezogen.³ Der BGH betont in verschiedenen Entscheidungen das Recht der Verteidigung auf Durchführung eigener Erhebungen.⁴ Die rechtlichen Grenzen und die praktische Ausgestaltung werden hingegen nach wie vor heftig diskutiert.⁵ Das Misstrauen von Staatsanwaltschaften und Instanzgerichten ist nach wie vor ungebrochen,⁶ wenn die Verteidigung aktiv verteidigt und hierbei selbst ihren Teil zur Aufklärung des Sachverhaltes, in Form von Zeugenbefragungen, Beauftragung eigener Sachverständiger oder durch Beauftragung von Detektiven oder Informanten, beisteuert.⁷ Die wirksamste Methode, dem Misstrauen der Strafverfolgungsbehörden bezüglich eigener Erhebungen der Verteidigung zu begegnen, ist die sorgsame Dokumentation der eigenen Erhebungen durch die Verteidigung. Die dadurch geschaffene Transparenz lässt ggfs. aufkommende Zweifel auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden eigentlich immer verstummen.⁸

Selbstredend hat die Verteidigung bei der Durchführung gewisser Spielarten der eigenen Erhebungen den hinzugezogenen Hilfspersonen die für die Erhebungen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Sachverständigen und/oder Detektiven bzw. Informanten sind die für deren Tätigkeit notwendigen Anknüpfungstatsachen zu verschaffen.⁹ Die hier zu besprechende Entscheidung des OLG Karlsruhe betrifft gerade diese Sachverhalte. Die Verteidigung stellt der Hilfsperson die für deren Recherche benötigten Informationen zur Verfügung. Diese stammen oftmals aus den Ermittlungsakten. In der Weitergabe an die Hilfspersonen sehen verschiedene Staatsanwaltschaften eine strafbare Verletzung von Privatgeheimnissen i.S. von § 203 StGB.

II. Sachverhalt. Die Angeklagte ist Strafverteidigerin und hatte im Rahmen ihrer Tätigkeit zwei Kopien aus der Ermittlungsakte an einen Bekannten des Angeklagten herausgegeben mit dem Ziel, einen Zeugen ausfindig zu machen und den Leumund der mutmaßlich Geschädigten über die sozialen Medien zu durchleuchten. Zu diesem Zweck hatte die angeklagte Verteidigerin zwei Seiten der Ermittlungsakte in Kopie mit einem Foto der mutmaßlich Geschädigten und eine Kopie, auf der sich zwei Bilder einer Überwachungskamera befanden. Auf der ersten Seite hatte sie noch handschriftlich die Daten der Zeugin, nämlich deren Namen, Anschrift und Mobiltelefonnummer sowie den Namen einer Freundin vermerkt.

Das AG Mannheim hatte die Verteidigerin wegen Verletzung von Privatgeheimnissen zu einer Geldstrafe von 90 Tagesstrafen zu je 150 Euro verurteilt. Das LG Mannheim hat die Berufung der Staatsanwaltschaft verworfen und auf die Berufung der Angeklagten das erstinstanzliche Urteil des AG Mannheim aufgehoben und die Angeklagte aus Rechtsgründen freigesprochen. Gegen das freisprechende Urteil legte die Staatsanwaltschaft Mannheim Revision ein. Neben der Rüge, das landgerichtliche Urteil sei widersprüchlich und die Beweiswürdigung lückenhaft, rügte sie ferner, die Kammer habe den Begriff des »Geheimnisses« teilweise verkannt und zu Unrecht einen Erlaubnistatbestand des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB angenommen. Die GenStA Karlsruhe hat das Rechtsmittel in diesem Punkt vertreten.

III. Die Begründung des OLG. Das OLG Karlsruhe hat die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil des LG als unbegründet verworfen und damit den Freispruch bestätigt.

1. Rechtfertigung durch § 202 Abs. 3 S. 2 StGB. Das OLG Karlsruhe sieht in seiner Entscheidung in dem Verhalten der Verteidigerin – ebenso wie das LG in seiner Vorentscheidung – kein straffbares Offenbaren i.S. von § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, da die Verteidigerin sich auf die Vorschrift des § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB stützen kann.

Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen. Mit einer erfreulichen Klarheit stellt das OLG Karlsruhe fest, dass »die Auffassung des LG, das Handeln der Angeklagten sei nach § 203 Abs. 3 S. 2 StGB letztlich nicht strafbar«, nicht zu beanstanden ist.¹⁰ Im Kern geht es um die Frage, wie weit der Kreis der Hilfspersonen, derer sich der Verteidiger zur Durchführung seiner eigenen Erhebungen bedient, zu ziehen ist. Die revidierende Staatsanwaltschaft war der Auffassung, dass »eine Mitwirkung an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit eines Geheimnisträgers nur dann vorliegt, wenn die mitwirkende Person unmittelbar mit dessen beruflicher Tätigkeit, ihrer Vorbereitung, Durchführung, Auswertung oder Verwaltung befasst ist.«¹¹ Mit dem verurteilenden AG war die Staatsanwaltschaft – und mit ihr auch die GenStA Karlsruhe, die insofern die Revision auch vertreten hatte – der Auffassung, dass nur Tätigkeiten wie Schreibarbeiten, Annahme von Telefonanrufen, Rechnungswesen, Aktenarchivierung und -vernichtung etc. hierunter fallen. Die Beauftragung einer Hilfsperson mit der Einholung von Informationen, als eine mögliche Spielart der eigenen Erhebungen des Verteidigers, soll offenbar nicht zu dem Kreis der zulässigen Hilfspersonen für eine berufliche oder dienstliche Tätigkeit des Geheimnisträgers ausreichen. Vordergründig wird diese Auffassung, durch die Materialien¹² gestützt. Es findet sich eine Aufzählung möglicher mitwirkender Tätigkeiten. Ebenso offensichtlich ist allerdings, dass diese Aufzählung nicht enumerativ ist! Die Nennung verschiedener Tätigkeiten ist insofern nur beispielhaft. Dieses ergibt sich bereits aus den Formulierungen in der Gesetzesbegründung¹³ und ist unter anderem darin begründet, dass nicht sämtliche in § 203 Abs. 1 StGB genannten Berufsgruppen mit ihren spezifischen Bedürfnissen betreffend der Mitwirkung externer Gehilfen erfasst werden kann.

1 Vargha, Die Verteidigung in Strafsachen, 1879, S. 618.

2 Vgl. hierzu grdlg. Bockemühl, Private Ermittlungen, 1996; ders. FS Beulke, 2015, S. 647.

3 Vgl. nur Schmitt/Köhler-StPO, 68. Aufl. 2025, Vor § 137 Rn 2a.

4 Vgl. nur BGHSt 46, 1 (4) = StV 2003, 602.

5 So schon Beulke, Die Strafbarkeit des Verteidigers, 1989, Rn. 85; ferner Bockemühl FS Beulke (Fn. 2), S. 647.

6 Vgl. hierzu Bockemühl FS Beulke (Fn. 2), S. 647 (649).

7 Die Zahl ist ohnehin immer noch sehr gering. Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 10. Aufl. 2025, Rn. 1222, verweist auf Untersuchungen wonach 15 % der Verteidiger nie ermitteln und nur 64 % in geringem Umfang. Lediglich 21 % der befragten Verteidiger stellen regelmäßig eigene Erhebungen an.

8 Vgl. hierzu Bockemühl FS Beulke (Fn. 2), S. 647 (653 f.).

9 Siehe hier nur Anm. 2 zur These 31 (»Kontakt zu Sachverständigen«), in: BRAK, Thesen zur Strafverteidigung, 2. Aufl. 2015.

10 Gründe II.2.B. (vorstehend).

11 Diese Auffassung soll sich aus BT-Drs. 18/11936, S. 22, erschließen.

12 BT-Drs. 18/11936, S. 22 f.

13 Hier (vgl. Fn. 12) heißt es ausdrücklich: »Unter die mitwirkenden Tätigkeiten fallen insbesondere wie eingangs aufgeführt ...«.

Das *OLG Karlsruhe* hat hierzu ausgeführt, dass die Gesetzesbegründung und die Genese im Gesetzgebungsverfahren eindeutig belegen, dass »eine sonstige mitwirkende Tätigkeit nach dem Willen des Gesetzgebers nicht auf die ausdrücklich benannten und vergleichbare Tätigkeiten beschränkt sein soll«. Ebenso deutlich hat das *OLG Karlsruhe* darauf hingewiesen, dass eine »mitwirkende Person« nicht schon deswegen aus dem Anwendungsbereich des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB aussteht, weil die Person unentgeltlich tätig geworden ist. Ein Einbeziehen in die Verteidigertätigkeit in der Form der Beauftragung eines unentgeltlichen Privatermittlers fällt nach zutreffender Auffassung unter die durch § 203 Abs. 3 S. 2 StGB genannte Berufshelfertätigkeit. Für einen Rechtsgrund bedarf es keiner Entgeltlichkeit.

Zudem betont das Revisionsgericht in seinem Urteil, dass die Weitergabe von Lichtbildern im konkreten Fall für die Frage einer eindeutigen Identifikation der Zielperson auch »erforderlich« gewesen sei.¹⁴ Zum Ende seiner Entscheidung macht der *Senat* noch Ausführungen zu § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB. Nach dieser Vorschrift könnte sich der Berufsgeheimnisträger strafbar machen, wenn er die mitwirkende Person nicht zur Geheimhaltung verpflichtet.

2. Tatbestandsausschluss oder (lediglich) Rechtfertigung? So erfreulich das Urteil des *OLG Karlsruhe* ist, welches den Freispruch durch das *LG Mannheim* bestätigt hat, so unbefriedigend ist der in concreto gewählte Weg. Der *Senat* geht in seiner Entscheidung davon aus, dass das Handeln der Verteidigerin zwar tatbestandsmäßig i.S.v. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB gewesen ist und durch § 202 Abs. 3 S. 2 StGB (lediglich) gerechtfertigt sei. Es stützt seine Auffassung dabei vermeintlich auf die Gesetzesbegründung.¹⁵ Das *LG* hatte in seinem freisprechenden Urteil die Vorschrift des § 202 Abs. 3 S. 2 StGB noch als Tatbestandsausschluss angesehen.¹⁶ In der Gesetzesbegründung¹⁷ heißt es wie folgt: »Strafrechtlich zwar tatbestandsmäßig, aber letztlich erlaubt ist das Offenbaren von fremden Geheimnissen gegen über sonstigen mitwirkenden Personen, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der mitwirkenden Personen erforderlich ist«.

Die Formulierung könnte tatsächlich eine Auslegung, wie sie das *OLG Karlsruhe* vorgenommen hat, als Rechtfertigung nahelegen. Allerdings heißt es in § 203 Abs. 3 StGB wörtlich: »Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen«. Nachdem das Offenbaren in Absatz 1 Tatbestandsmerkmal ist, legt der Gesetzeswortlaut (»kein Offenbaren liegt vor«) einen Tatbestandsausschluss nahe. Hätte der Gesetzgeber einen Rechtfertigungsgrund etablieren wollen, so hätte eine andere Formulierung nahegelegt (z.B. wie in § 228 StGB: »... handelt nur dann rechtswidrig, wenn ...«).

Der Verteidiger handelt im Rahmen der Durchführung eigener Erhebungen gerade im Einklang mit der Strafprozessordnung. Strafprozessual zulässiges Verhalten des Verteidigers darf jedoch nie mit dem Verdikt der Tatbestandsmäßigkeit belastet sein. Die ggf. notwendige Weitergabe von Anknüpfungstaten in der Form der Weitergabe von notwendigen Aktenstücken in den Grenzen des § 203 StGB ist gerade ein solches strafprozessual zulässiges Agieren des Verteidigers. Hält sich der Verteidiger an die erforderlichen Rahmenbedingungen, die

§ 203 StGB statuiert, so liegt nach dem eindeutigen Wortlaut des § 203 Abs. 3 StGB schon tatbestandlich kein »Offenbaren« i.S.d. § 203 Abs. 1 vor.

IV. Fazit. Die Durchführung eigener Erhebungen ist erforderliche und zulässige Verteidigertätigkeit. Der Verteidiger ist hierzu nicht nur befugt, sondern in gewissen Fällen sogar verpflichtet. Zu diesen Erhebungen zählen die Befragung von Zeugen, die Beauftragung von Sachverständigen und sonstigen Hilfspersonen wie z.B. Privatdetektiven. Einige Strafverfolgungsbehörden haben offenbar mit dieser Art einer aktiven Strafverteidigung (noch) ihre Probleme. Insofern gilt es die gesamte Durchführung eigener Erhebungen schon zum Zwecke der Eigensicherung penibel zu dokumentieren.¹⁸ Auch die *Thesen zur Strafverteidigung*¹⁹ des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer geben wichtige Handreichungen für die Durchführung der eigenen Erhebungen des Verteidigers. Art und Inhalt eigener Erhebungen der Verteidigung sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.²⁰ Der Verteidiger hat, wenn er sich im Rahmen seiner Tätigkeit anderer Personen bedient, diese über ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit²¹ zu belehren und zur Geheimhaltung anzuhalten.²² Bewegt sich die Verteidigertätigkeit bei eigenen Erhebungen im strafprozessual zulässigen Rahmen und werden die Vorgaben z.B. des § 203 StGB eingehalten, so ist die Tätigkeit insgesamt zulässiges Verteidigerhandeln und damit nicht tatbestandsmäßig i.S. des § 203 Abs. 1 StGB.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht
Prof. Dr. Jan Bockemühl, Regensburg.

14 Es verwundert schon, dass »privaten Ermittlungsgehilfen« der Verteidigung offensichtlich nach Auffassung der revidierenden Staatsanwaltschaft schon Lichtbilder der Zielperson nicht gegeben werden dürfen, während Sachverständigen und sonstigen externen Ermittlungsgehilfen der Strafverfolgungsbehörden der gesamte Aktenbestand zur Verfügung gestellt wird.

15 BT-Drs. 18/11936, S. 28.

16 Zitiert in Gründe II.2.a.bb. (vorstehend).

17 BT-Drs. 18/11936, S. 28.

18 So schon Bockemühl FS Beulke (Fn. 2), S. 647 (653 f.).

19 BRAK, Thesen zur Strafverteidigung (Fn. 9).

20 Dieses empfiehlt These 27: BRAK, Thesen zur Strafverteidigung (Fn. 9).

21 Vgl. BRAK, Thesen zur Strafverteidigung (Fn. 9), These 31 Abs. 3.

22 Verpflichtung aus § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB.